

# **BGer 2C\_894/2021 vom 16. Dezember 2021**

Bundesgericht, 2021-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_894\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_894_2021)

FR: TF 2C\_894/2021 du 16 décembre 2021

IT: TF 2C\_894/2021 del 16 dicembre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Ist eine früher bestehende Bewilligung widerrufen bzw. nicht verlängert worden, so kann zwar grundsätzlich jederzeit ein Gesuch um eine neue Bewilligung gestellt werden. Ein neues Gesuch darf aber nicht dazu dienen, rechtskräftige Entscheide immer wieder infrage zu stellen. Die Verwaltungsbehörde ist von Verfassungs wegen nur verpflichtet, auf ein neues Gesuch einzutreten, wenn die Umstände sich seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen und Beweismittel namhaft macht, die ihm im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder keine Veranlassung bestand ( BGE 136 II 177 E. 2.1; 120 Ib 42 E. 2b).

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz erwog in Anwendung der vorstehend (vgl. E. 1 hiervor) wiedergegebenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung, die Einspracheinstanz sei zutreffend davon ausgegangen, dass sich weder hinsichtlich der finanziellen Situation der Beschwerdeführerin noch hinsichtlich ihres Gesundheitszustand massgebliche Veränderungen ergeben hätten, so dass insoweit kein Anspruch auf materielle Behandlung des Wiedererwägungsgesuchs bestehe (vgl. E. 3 des angefochtenen Entscheids). Mit dieser Begründung setzt sich die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 10. November 2021 nicht ansatzweise auseinander. Die Eingabe genügt damit den Begründungsanforderungen ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) für eine Beschwerde an das Bundesgericht offenkundig nicht ( BGE 140 III 86 E. 2 mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Angesichts der damals noch laufenden Beschwerdefrist hat das Bundesgericht die Beschwerdeführerin am 12. November 2021 ausdrücklich auf die Mangelhaftigkeit ihrer Eingabe vom 10. November 2021 hingewiesen (vgl. Bst. C hiervor). Eine ergänzende Beschwerdeschrift ist daraufhin beim Bundesgericht nicht eingegangen.

### **E. 2.3**

Die Beschwerde enthält nach dem Gesagten offensichtlich keine hinreichende Begründung; darauf ist nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens (vgl. E. 2.3 hiervor) wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Ihre Beschwerde muss als aussichtslos qualifiziert werden. Entsprechend kann dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht entsprochen werden (vgl. Art. 64 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.